

Satzung

I. Grundlagen.....	2
§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaft	3
II. Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 Vereinsmitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 8 Austritt	4
§ 9 Streichung von der Mitgliederliste	4
§ 10 Ausschluss aus dem Verein.....	5
§ 11 Beitragserhebung	5
§ 12 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten	6
§ 13 Datenverarbeitung.....	6
III. Die Organe des Vereins.....	6
§ 14 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder	6
§ 15 Die Vereinsorgane.....	7
§ 16 Mitgliederversammlung.....	7
§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 18 Gesamtvorstand.....	8
§ 19 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes.....	9
§ 20 Vertretung des Vereins, Vertretungsmacht.....	9
§ 21 Geschäftsführung.....	9
§ 22 Vereinsausschuss.....	10
IV. Gliederung und Struktur des Vereins	10
§ 23 Abteilungen.....	10
V. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins.....	11
§ 24 Vereinsjugend.....	11
§ 25 Buch- und Kassenprüfer	11
VI. Vereinsleben	12
§ 26 Beschlussfassung, Protokollierung, Satzungsänderung	12
§ 27 Vereinsordnungen.....	12
§ 28 Schiedskommission, Ordnungs- und Strafgeld des Vereins.....	12
§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	12
VII. Schlussbestimmungen.....	13
§ 30 Gültigkeit dieser Satzung	13

I. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Erfurt Nord e.V., abgekürzt SSV Erfurt Nord e.V. ²Sitz des Vereins ist Erfurt. ³Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Registernummer VR 346 eingetragen.
- (2) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. ²Der Verein führt folgendes Wappenzeichen: Logo des Vereins
- (4) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein nutzt zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitische Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (2) ¹Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung des Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssportes. Er widmet sich insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, der Förderung der Toleranz zwischen den Nationen auf dem Gebiet des Sports sowie der Gesundheitsförderung.
- (3) ¹Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. die abteilungsspezifischen Sportangebote des Vereins, welche von ausgebildeten, möglichst lizenzierten und grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Übungsleitern und Trainern erstellt und abgehalten werden,
 - b. die sportübergreifenden Freizeitangebote an die Vereinsjugend wie Freizeiten, außerschulische Jugendbildung, Austauschprogramme mit Partnerstädten. Während der Durchführung der Angebote sollen regelmäßig Gespräche und Diskussionen vor Ort angeboten werden. Darüber hinaus organisiert der Verein die oben angeführten, befristeten Angebote im In- und Ausland. Und steht in dauerhafter Kooperation mit Sportvereinen der Partnerstädte der Stadt Erfurt
 - c. gesundheitsfördernde Bewegungsangebote in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Krankenkassen und Gesundheitseinrichtungen. Dabei achten die Übungsleiter und Trainer bei der Erstellung und Durchführung ihrer Angebote auf die besondere gesundheitsfördernde Wirkung ihrer Bewegungsangebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. ³Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Gesamtvorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) ¹Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e.V. und in den jeweiligen Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen e.V.
- (2) ¹Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. ²Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie sich zu den Prinzipien in § 2 (1) bekennt. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins und die Prinzipien in § 2 (1) unterstützen.
- (2) ¹Formen der Mitgliedschaft sind:
 - a. aktive Mitgliedschaft,
 - b. passive Mitgliedschaft,
 - c. Ehrenmitgliedschaft und
 - d. Fördermitgliedschaft.
- (3) ¹Aktives Mitglied ist ein Mitglied, welches sich an den sportspezifischen Angeboten des Vereins aktiv betätigt.
- (4) ¹Passives Mitglied ist ein Mitglied, welches regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichtet, ohne an den sportspezifischen Angeboten des Vereins teilzunehmen.
- (5) ¹Ehrenmitglied ist ein Mitglied, welches aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vom Vereinsausschuss ehrenhalber ernannt wird.
- (6) ¹Fördermitglied ist ein Mitglied, welches durch seine Unterstützung dem Zweck des Vereins für die Dauer seiner Mitgliedschaft dient. ²Die Unterstützung soll grundsätzlich durch regelmäßige Zahlungen eines zwischen Verein und Fördermitglied zu vereinbarenden Förderbeitrages geleistet werden.
- (7) ¹Bei minderjährigen Mitgliedern des Vereins gehen die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, auf ihre Erziehungsberechtigten über. ²Das

betrifft insbesondere die Regelung ab dem § 9 ff. dieser Satzung.

- (8) ¹Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. ²Wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden, soll der Gesamtvorstand dem Antrag entsprechen. ³Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. ²Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung, die mit dem Aufnahmeantrag schriftlich zu erklären ist, von den Erziehungsberechtigten abzugeben.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein. ²Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. ³Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann die Schiedskommission angerufen werden.
- (3) ¹In begründeten Fällen ist eine Befristung der Mitgliedschaft möglich.
- (4) ¹Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. Ausschluss aus dem Verein,
 - e. Auflösung des Vereins.
- (2) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b bis d bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Davon kann auf Beschluss der Abteilungsleitung abgewichen werden.
- (3) ¹Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. ²Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8 Austritt

- (1) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft.
- (2) ¹Die Kündigung muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. ²Mit wirksamer Kündigung endet die Mitgliedschaft im Verein zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) ¹Über anderweitige Regelungen kann der Gesamtvorstand des Vereins auf Antrag im Einzelfall entscheiden.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) ¹Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn die Zahlung des geschuldeten Vereinsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung durch den

Gesamtvorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen vollständig geleistet wird.

- (2) ¹In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. ²Die Mahnung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. ³Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (3) ¹Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. ²Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. ³Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (4) ¹Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
 - c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole,
 - d. bei Gefährdung und Verletzung des Kindeswohles, insbesondere körperliche und psychische Misshandlungen, körperliche und psychische Vernachlässigung sowie die direkte, indirekte und sexualisierte Gewalt.²Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (2) ¹Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. ²Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. ³Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) ¹Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. ²Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. ³Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (4) ¹Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. ²Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. ³Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴Über die Beschwerde entscheidet die Schiedskommission.
- (5) ¹Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

§ 11 Beitragserhebung

- (1) ¹Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) ¹Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss auf Vorschlag der Abteilungen. ²Die

Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, Mitgliedsabteilungen und dem Alter der Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden. ³Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

- (3) ¹Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) ¹Der Gesamtvorstand ist ermächtigt:
 - a. eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln,
 - b. eine Umlage pro Mitglied und Monat zu erheben, deren Höhe der Gesamtvorstand jährlich festlegt und
 - d. einen sachlich begründeten Umlagen-Schlüssel für Einnahmen der Abteilungen festzulegen, welche keine Beitragseinnahmen sind.
- (5) ¹Die Erziehungsberechtigten haften für die Beitragsschuld ihrer minderjährigen Kinder im Verein.

§ 12 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

- (1) ¹Jedes Mitglied hat allgemeine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (2) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat in seiner Abteilung volles Stimmrecht. ²Bei Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr geht das Stimmrecht auf einen Erziehungsberechtigten über. ³Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. ⁴Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.
- (4) ¹Jedes Mitglied besitzt das aktive Wahlrecht; bei Minderjährigen gilt Absatz 3 entsprechend. ²Jedes volljährige Mitglied besitzt das passive Wahlrecht.
- (5) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Satzungen und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Mitgliedsdaten aller Mitglieder werden elektronisch erfasst. ²Mit seiner Aufnahme willigt jedes Mitglied in die Erfassung seiner Daten (laut DSGVO) ein.
- (2) ¹Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes finden entsprechend Anwendung.

III. Die Organe des Vereins

§ 14 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

- (1) ¹Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- (3) ¹Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) ¹Personalunion ist unzulässig.

§ 15 Die Vereinsorgane

- (1) ¹Die Organe des Vereins sind
- a. Mitgliederversammlung,
 - b. Gesamtvorstand,
 - c. Vereinsausschuss,
 - d. Schiedskommission,
 - e. Jugendversammlung und
 - f. Jugendausschuss.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. ²Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a. der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. dreißig von Hundert der Mitglieder beantragen oder
 - c. der Vereinsausschuss beschließt.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Delegiertenkonferenz statt. ²Jede Abteilung entsendet einen Delegierten je angefangenen zehn Mitgliedern.
- (3) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand mittels Einladung an die Abteilungsleiter. ²Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. ²Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. ³Wahlen werden in geheimer Abstimmung nur durchgeführt, wenn dies von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit beantragt wird. ⁴Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber per Beschluss. ⁵Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁶Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. ⁷Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) ¹Anträge können gestellt werden
- a. von jedem Delegierten,
 - b. von jeder Abteilung und
 - c. vom Gesamtvorstand.
- ²Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sein. ³Andere Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sein.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählt wird.
- (7) ¹Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. ²Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (8) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. ²Sie ist zuständig für:
- a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Kassensführers,
 - c. Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes,
 - d. Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes gemäß § 26 BGB,
 - e. Wahl des Kassenprüfers,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung von Anträgen,
 - h. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Kommissionen,
 - i. Bestätigung des Jugendwartes,
 - j. Auflösung des Vereins.

§ 18 Gesamtvorstand

- (1) ¹Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. ⁵Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (2) ¹Der Gesamtvorstand besteht aus
- a. Vorsitzenden,
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Schatzmeister,
 - d. Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter und
 - e. Ehrenmitglieder.
- Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Beauftragte für die Dauer der Amtszeit kooptieren. ²Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger aus der Gruppe der wählbaren Mitglieder bestimmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (4) ¹Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer einberufen. ²Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Für die Beschlussfassung im Gesamtvorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) ¹Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) ¹Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. ²Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
- (2) ¹Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltes und verwaltet das Gesamtvermögen. ²Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und das dafür erforderliche Personal anstellen.
- (3) ¹Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und die Jahresabrechnung,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Erlass der Finanzordnung,
 - g. Erlass der Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
- (4) ¹Der Gesamtvorstand arbeitet mit dem Ressortprinzip. ²Das bedeutet:
 - a. die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und der Verwaltung sowie der Kontakt zu Förderern, Sponsoren, Medien und Presse obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden,
 - b. die Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Mitgliedern sowie die Protokollführung und Begleitung der aktuellen Beschlüsse obliegt grundsätzlich dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Finanzverwaltung, Buchführung sowie alle Aufgaben aus der Finanzordnung obliegen grundsätzlich dem Schatzmeister.

§ 20 Vertretung des Vereins, Vertretungsmacht

- (1) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. ²Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Vertretung des Vereins obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden; er ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) ¹Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes wird gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB in der Weise beschränkt, dass
 - a. der stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister nur gemeinsam handeln können und nur dann Gebrauch von ihrer Vertretungsmacht geltend machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist;
 - b. bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist und
 - c. bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 21 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Geschäftsführung wird vom Gesamtvorstand des

Vereins eingesetzt.

- (2) ¹Sie ist als besondere Vertretung nach § 30 BGB eingesetzt, um die Geschäftsstelle zu leiten. ²Ihre Aufgaben sind:
 - a. Führung der Geschäftsstelle,
 - b. Entgegennahme aller Abrechnungen der Abteilungen unter Beachtung der Finanzordnung und der Anweisungen des Schatzmeisters,
 - c. Wahrnehmung aller gesetzlichen Verwaltungsvorschriften des Sportvereins.

§ 22 Vereinsausschuss

- (1) ¹Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus allen Abteilungsleitern oder seinem gewählten Vertreter und dem Gesamtvorstand.
- (2) ¹Die vier größten Abteilungen erhalten jeweils einen zweiten Vertreter. Diese werden zum Anfang des Wahljahres der Mitgliederversammlung durch die Bestandserhebung für vier Jahre festgelegt.
- (3) ¹Der Vereinsausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (4) ¹Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben,
 - a. den Haushaltsplan zu beschließen,
 - b. Berichte entgegenzunehmen,
 - c. die Zusammenarbeit der Abteilungen zu beraten und zu koordinieren sowie
 - d. Empfehlungen für den Gesamtvorstand auszusprechen.

IV. Gliederung und Struktur des Vereins

§ 23 Abteilungen

- (1) ¹Der Verein untergliedert sich in Abteilungen.
- (2) ¹Die Abteilungen sind Mitglieder in ihrem jeweiligen Fachverband des Landessportbundes Thüringen e.V. ²Die Abteilungen unterliegen der jeweiligen Satzung und regeln in diesem Rahmen ihr Vereinsleben selbst.
- (3) ¹Jede Abteilung ist verpflichtet, jährlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres eine Bestandsmeldung und einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr beim Gesamtvorstand einzureichen.
- (4) ¹Bei allen Beschlüssen, Verträgen, Vereinbarungen und Anträgen der Abteilungen, die finanziellen Auswirkungen über 500 Euro haben oder wiederkehrenden Charakters sind, muss vor Eingehung und Umsetzung mit dem Gesamtvorstand Einvernehmen erzielt werden. ²Anträge auf Unterstützung der Arbeit von Abteilungen können jederzeit an den Gesamtvorstand des Vereins gestellt werden. ³Dieser entscheidet unter Berücksichtigung finanzieller Möglichkeiten und Antragsinhalten.

V. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 24 Vereinsjugend

- (1) ¹Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. ²Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. ³Die Vereinsjugend sind alle Mitglieder des Vereins unter 27 Jahren. ⁴Weiteres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.
- (2) ¹Jeder Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr ist Mitglied in der Jugendversammlung und berechtigt an deren Versammlungen teilzunehmen. ²Die Jugendversammlung wählt einen Vereinsjugendausschuss, einen Vereinsjugendwart und einen stellvertretenden Vereinsjugendwart.
- (3) ¹Der Vereinsjugendwart beziehungsweise dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) ¹Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

u

§ 25 Buch- und Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Buch- und Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines von ihren Ausschüssen sein darf.
- (2) ¹Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine Prüfung der Kasse, Kassenbücher und Belege durchzuführen und der Mitgliederversammlung, ersatzweise dem Vereinsausschuss, über das Ergebnis zu berichten. ²Die Buch- und Kassenprüfung ist entsprechend der Anlage zur Finanzordnung durchzuführen. ³Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes.

VI. Vereinsleben

§ 26 Beschlussfassung, Protokollierung, Satzungsänderung

- (1) ¹Über alle Sitzungen von Gremien des Vereins sind Ergebnisprotokolle innerhalb von 14 Tagen anzufertigen.
- (2) ¹Soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ²Alle Beschlüsse auf Satzungsänderung und § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 27 Vereinsordnungen

- (1) ¹Der Gesamtvorstand erlässt eine Finanzordnung sowie eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung. ²Diese wird den Abteilungsleitern unverzüglich zugestellt, welche wiederum für die Weiterleitung an alle Mitglieder verantwortlich sind.
- (2) ¹Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) ¹Die Abteilungen sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung sowie der Finanz-, Verwaltungs- und Reisekostenordnung, Ordnungen für ihre Abteilungen zu erlassen. ²Diese sind vor Inkrafttreten dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 28 Schiedskommission, Ordnungs- und Strafgeld des Vereins

- (1) ¹Die Schiedskommission besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie wird für vier Jahre gewählt.
- (2) ¹Die Schiedskommission hat die Aufgaben
 - a. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die durch die Beteiligten selbst nicht beigelegt werden können, zu klären und
 - b. Streitigkeiten über Entscheidungen des Gesamtvorstandes, nach denen Aufnahmeanträge abgelehnt oder Mitglieder ausgeschlossen und mit Sanktionen belegt werden können, zu klären.²Die Schiedskommission entscheidet durch Beschluss. ³Dieser ist für alle Organe und Mitglieder des Vereins verbindlich. ⁴Gegen Beschlüsse der Schiedskommission kann nur im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgegangen werden.

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) ¹Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsporthund Erfurt e.V. zu, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt. ¹Der Stadtsporthund

Erfurt e.V. hat das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 *Gültigkeit dieser Satzung*

- (1) ¹Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.10.2024 beschlossen.
- (2) ¹Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins verlieren ihre Gültigkeit mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- Vorsitzender -

- Stellv. Vorsitzender -

- Schatzmeister

- Protokollführer -